

Erklärung

Arbeitsstellensicherung - Verkehrssicherungspflicht

Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum stellen Gefahrenquellen dar, vor denen die Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder und ältere Menschen, geschützt werden müssen.

Verkehrssicherungspflichtig ist derjenige, der eine Gefahrenquelle für andere schafft. Der Verkehrssicherungspflichtige hat daher die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Abwendung der drohenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer notwendig sind.

Gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung sind grundsätzlich die Bauunternehmen / Unternehmen verpflichtet, sich vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen über die Absperrung und Kennzeichnung ihrer Arbeitsstellen einzuholen.

Da ich beabsichtige, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme / Umzugsmaßnahme

(Ort, Straße)

eigenverantwortlich, d.h. ohne ein beauftragtes Bauunternehmen / Unternehmen durchzuführen, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, die mir erteilten verkehrsrechtlichen Auflagen, Bedingungen, Anordnungen sowie die Gültigkeitsdauer der verkehrsrechtlichen Erlaubnis / Anordnung zu beachten.

Apolda, _____

(Name)

(Unterschrift)